



Ra. 173. Q.



1745. Bd. 30.

6

SERENISSIMI  
Verordnung

wegen der  
von denen *Studioſis Theologiae*,  
welche in hieſigen Landen Befoderung  
ſuchen,  
benzubringenden  
ATTESTATORUM.

---

de dato 30. Octobr. 1745.

**S**on Gottes Gnade  
den Wir Carl/  
Herzog zu Braunsch. und Lüneb. 2c.

fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge dahin bedacht zu seyn nöthig finden/ daß künftighin die in Unfern Landen zu besetzende Pfarren und andere geistliche Bedienungen/ so viel möglich / jedesmahl mit tüchtigen und geschickten Personen besetzt werden mögen/ hierzu aber insonderheit erforderlich seyn will/ von derer hierzu in Vorschlag kommenden Candidaten biß dahin geführten Leben und Wandel so wohl als auch deren Geschicklichkeit hinlängliche Kundschaft zu erlangen; So haben Wir dieserwegen nachgesetzte Verordnung ergehen zu lassen / gnädigst resolviret.

Wir setzen und ordnen solchem nach (1) daß alle diejenige/ welche künftighin in Unfern Landen zu geistlichen Bedienungen befördert zu werden verlangen/ ihren dieserhalb einzureichenden Memorialien darüber ein glaubhaftes Attestatum mit bezulegen verbunden

den

den seyn sollen/ wie lange sie auf Unserer Academia Julia Carolina zu Helmstedt studiret; als darauf/ dem Befinden nach/ bey ihrer Befoderung insonderheit mit reflectiret werden solle.

2) Daß diejenige Studiosi Theologiae, welche sich jezo und auch künftig auf erst gedachter Unser Academia Julia Carolina auf halten/ und demnechst in Unsern Landen befodert zu werden verlangen/ nach gnugsam gelegten Fundamentis sich in das alldort angeordnete Prediger-Collegium begeben/ und nach denen vorgeschriebenen Gesetzen in Predigen sich fleißig exerciren/ auch demnechst von dessen Vorgesetzten ihres Verhaltens und übriger Qualitäten wegen gleichfalls ein Attestatum beybringen sollen/ welches so dann Unser Fürstl. Consistorium denen an Uns abzustattenden Berichten jedesmahl mit beyzufügen hat; und dann

3) daß insonderheit die Stipendiaten/ welche Theologiam studiren / künftighin unter der specialen Aufsicht desjenigen Professoris stehen sollen/ welchen Wir hierzu gnädigst ernennen werden / damit allensfalls auch von diesem das benöthigte Zeugniß erfordert werden könne.

Damit nun diese Unsere zum Besten Unserer Lande und Unterthanen abzielende Verordnung zu jedermanns

174  
manns insonderheit aber derjenigen Wissenschaft ge-  
langen möge/ welchen daran gelegen; So haben Wir  
solche durch den Druck zu publiciren und an gehörigen  
Orthen anzuschlagen befohlen. Zu Urkund dessen  
haben Wir selbige eigenhändig unterschrieben/ und mit  
Unserm Fürstlichen Geheimen Cansley-Insigel be-  
drucken lassen. Geben in Unser Vestung Wolfenbü-  
tel/ den 30<sup>ten</sup> Octobr. 1745.

Carl/  
H. zu Br. u. L.



A. A. v. Gramm.

Kg 570g

40

ULB Halle  
006 307 337

3

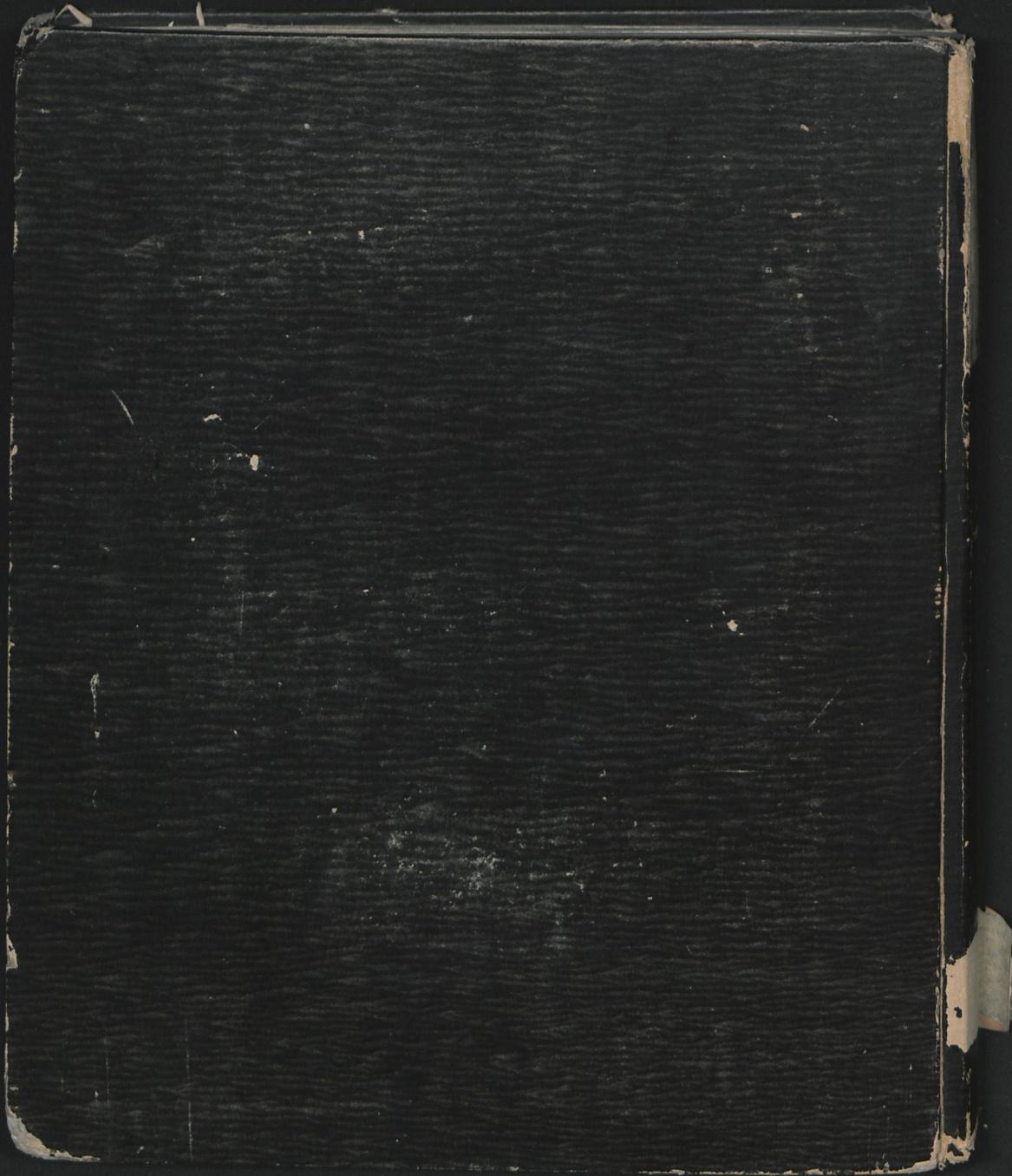


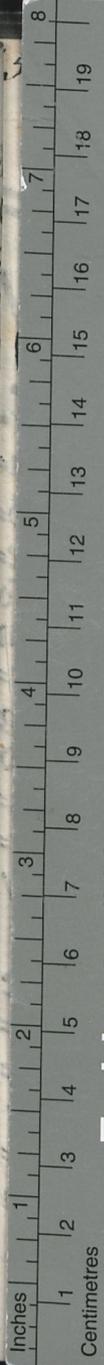
KD 18

W 17

NE







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Gray	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Gray	Black

ISSIMI  
 Ordnung

der  
 osis Theologiae,  
 anden Befoderung  
 en,  
 ngenden

ATORUM.

Octobr. 1745.

6

